

Förderantrag „WattExtra-Klimaprämie“

- Modernisierung des Wärmeerzeugers durch eine Wärmepumpe;**
Prämie bei Umstellung von Altanlage Heizöl 285 Euro, Erdgas 165 Euro,
 Flüssiggas 165 Euro, Nachtspeicher 450 Euro
- Modernisierung des Wärmeerzeugers durch eine Wärmepumpe + Solaranlage;**
Prämie bei Umstellung von Altanlage Heizöl 345 Euro, Erdgas 225 Euro,
 Flüssiggas 225 Euro, Nachtspeicher 510 Euro
- Modernisierung des Wärmeerzeugers durch Erdgas-Brennwerttechnik in
 Kombination mit einer Solaranlage;**
Prämie bei Umstellung von Altanlage Heizöl 240 Euro, Erdgas 135 Euro,
 Flüssiggas 135 Euro, Nachtspeicher 405 Euro
- Zuschuss für elektronisch geregelte Heizungsumwälzpumpe
 der Effizienzklasse A - 60 Euro**
- Kauf eines neuen Erdgas-Kraftfahrzeugs - 240 Euro**

1. Antragsteller

Name, Vorname	Kundennummer	E-Mail
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer	Telefon tagsüber

2. Installationsadresse (Neu-Anlage Erdgas-Brennwert + Solar bzw. Wärmepumpe (+ Solar) bzw. Heizungsumwälzpumpe)

PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
----------	--------------------

3. Installationsbetrieb (Neu-Anlage Erdgas-Brennwert + Solar bzw. Wärmepumpe (+ Solar) bzw. Heizungsumwälzpumpe)

Firma	Bearbeiter im Installationsbetrieb	
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer	
Telefon	Fax	E-Mail

4. Förderbedingungen und Einverständniserklärung bei Modernisierungen / Heizungsumwälzpumpen

Berücksichtigt werden nur Modernisierungen, die ab dem 1. März 2009 erfolgen. Jeder Eigentümer kann pro Gebäude nur eine Förderung beantragen. Die BEW setzt weiter voraus, dass sich die Anlage in ihrem Netzgebiet befindet und der Modernisierer seit mindestens zwei Jahren ihr Strom-Kunde ist. „WattExtra exklusiv“-Kunden können auf jeden Fall in den Genuss der Förderung einer Heizungsumwälzpumpe kommen. In den Genuss der Förderung einer Modernisierung können „WattExtra exklusiv“-Kunden leider erst ab dem Zeitpunkt kommen, ab dem es der BEW möglich ist, Haushaltskunden mit Erdgas bzw. Wärmestrom zu beliefern. Dem Antrag müssen die Rechnungsunterlagen der Neu-Anlage bzw. der neuen Heizungsumwälzpumpe beigelegt sein. Nachdem die Förderprämie durch die BEW bewilligt wurde, wird die Fördersumme in drei gleich großen Beträgen mit den drei folgenden Jahresverbrauchsabrechnungen verrechnet. Kündigt der Kunde nach der Bewilligung innerhalb der nächsten drei Jahre den Energieliefervertrag mit der BEW, wird die Prämie nicht weiter ausgezahlt.

Die Bedingungen des Förderprogramms erkenne(n) ich / wir an.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

5. Förderbedingungen und Einverständniserklärung bei Erdgas-Kraftfahrzeugen

Berücksichtigt werden nur Anschaffungen von neuen Erdgasfahrzeugen oder Jahreswagen, die ab dem 1. März 2009 erfolgen. Jede Fahrgestellnummer kann nur einmal gefördert werden. Die BEW setzt weiter voraus, dass der Fahrzeughalter seit mindestens zwei Jahren ihr Strom-Kunde ist. Dem Förderantrag muss die Kopie des Fahrzeugscheins beigelegt sein. Der Fahrzeughalter verpflichtet sich, das Fahrzeug mindestens drei Jahre lang zu betreiben. Nachdem die Förderprämie durch die BEW bewilligt wurde, wird die Fördersumme in drei gleich großen Beträgen mit den drei folgenden Jahresverbrauchsabrechnungen verrechnet. Kündigt der Kunde nach der Bewilligung innerhalb der nächsten drei Jahre den Energieliefervertrag mit der BEW, wird die Prämie nicht weiter ausgezahlt.

Die Bedingungen des Förderprogramms erkenne(n) ich / wir an.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers